

**Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des Wellheimer Donautrockentales im Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), erläßt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. 2. 1984 Nr. 820-8623-13/81 genehmigte

**Verordnung:**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das Wellheimer Donautrockental im Gebiet des Marktes Rennertshofen wird unter der Bezeichnung „Wellheimer Donautrockental“ in den in § 2 beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2004 ha groß.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

— Die Grenze des Schutzgebietes beginnt westlich der Ortschaft Treidelheim an der Kreuzung der Staatsstraße 2047 mit dem Feldweg Grundstück Fl.-Nr. 244 der Gemarkung Mauern bzw. der Ortsausfahrt Grundstück Fl.-Nr. 222 Gemarkung

Mauern und verläuft entlang dieses Feldweges nach Westen, in der Gemarkung Mauern die Bahnlinie überquerend, weiter entlang der Nordgrenze dieses Feldweges Grundstück Fl.-Nr. 117 Gemarkung Mauern und verläßt die Gemarkung Mauern und setzt sich im Bereich der Gemarkung Rennertshofen weiter diesen Feldweg fort bis zum Auftreffen auf den nach Nord-Süd verlaufenden Feldweg Grundstück Fl.-Nr. 561 Gemarkung Rennertshofen.

— Diesen Feldweg Westgrenze entlang ca. 450 m nach Norden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Rohrbach bzw. den von Westen her kommenden Graben Grundstück Fl.-Nr. 537 Gemarkung Rennertshofen.

— Diesen Graben ca. 900 m Richtung Nordwesten folgend bis zum Auftreffen auf den von Nord nach Süd verlaufenden Feldweg an der Gemarkungsgrenze Rohrbach/Rennertshofen Grundstück Fl.-Nr. 536 Gemarkung Rennertshofen.

— Ab hier nach Süden diesen Feldweg Fl.-Nr. 536 Gemarkung Rennertshofen ca. 150 m folgend bis zur Wegegabelung des von Rohrbach her kommenden Feldweges Grundstück Fl.-Nr. 1051 Gemarkung Rohrbach.

— Wiederum nach Nordwest entlang dieses Feldweges umschwenkend fortfolgend bis zum Auftreffen auf den ca. 200 m südlich der Ortschaft Rohrbach liegenden Schnittpunkt mit dem sog. Galgenmühlweg Fl.-Nr. 1060 in der Gemarkung Rohrbach.

— Diesen Feldweg nach Nordost ca. 200 m lang folgend, den Hang hinauf bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 369 an der oberen Hangkante in der Gemarkung Rohrbach.

— Genau nach Süden umbiegend, entlang der Fahrspur Grundstück Fl.-Nr. 374 Gemarkung Rohrbach ca. 760 m die-

ser Hangkante folgend bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 1019 Gemarkung Rohrbach. Ab hier nach Osten an der Hangkante umbiegend und fortlaufend entlang der Hangkante bis zum Auftreffen auf den sog. Haslachweg, Gemarkung Rohrbach, Grundstück Fl.-Nr. 337.

— Diesen Feldweg überquerend führt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Nutzungsgrenze Wald/Feld der Fahrspur 1686/9 und 1686/8 Gemarkung Rohrbach nach Nordosten bzw. Norden immer entlang der Waldgrenze bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 304 Gemarkung Rohrbach der sog. Ellenbrunner Gasse.

— Ab hier entlang der Fahrspur Grundstück Fl.-Nr. 303 Gemarkung Rohrbach im Osten entlang der Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 302 Gemarkung Rohrbach, sodann umbiegend nach Westen der Nordgrenze entlang der Grundstücke Fl.-Nrn. 302, 301, 300, 291 Gemarkung Rohrbach immer dem Waldrand entlang nach Norden folgend bis zum erneuten Auftreffen auf den Feldweg Grundstück Fl.-Nr. 259 Gemarkung Rohrbach, welcher nach Westen führt in der Gemarkung Rohrbach.

— Diesen Feldweg entlang bis zum Auftreffen auf den Gammersfelder Weg Grundstück Fl.-Nr. 232, Gemarkung Rohrbach.

— Ab hier den Gammersfelder Weg nach Nordost folgend bis zur Höhe des Wochenendhauses Grundstück Fl.-Nr. 207, Gemarkung Rohrbach.

— Ab hier nach Nordwest umschwenkend den Waldrand entlang der Gewanne Neugereut bis zum Ende dieses Trockentales folgend bzw. dem Auftreffen auf die nach Nordosten folgende Nutzungsgrenze Wald/Feld.

— Der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 210 Gemarkung Rohrbach folgend bis zum Auftreffen auf den Waldweg Fl.-Nr. 212 Gemarkung Rohrbach.

— In diesem Trockental nach Süden bzw. Südosten umbiegend, entlang der Nutzungsgrenze Wald/Trockenrasen auf die Nordostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 212 Gemarkung Rohrbach zu.

— Weiter nach Südosten folgend, den Weg Fl.-Nr. 232 Gemarkung Rohrbach überquerend und im Grundstück Fl.-Nr. 237 Gemarkung Rohrbach bis zur Einmündung des von Ellenbrunn herkommenden Feldweges Fl.-Nr. 248 Gemarkung Rohrbach.

— Ungefähr 600 m entlang dieses Weges bis zum Auftreffen auf das nördlich des Weges liegende Grundstück Fl.-Nr. 238, Gemarkung Rohrbach.

— Die Grundstücke Fl.-Nr. 238, 239 und 240 Gemarkung Rohrbach umfassend entlang der Waldgrenze weiter nach Norden bis zur Einmündung des Waldweges Fl.-Nr. 1579/165, von dort nach Osten entlang der Südgrenzen Fl.-Nr. 1579/167, Fl.-Nr. 1579/187 und Fl.-Nr. 1579/189 Gemarkung Rohrbach bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hütting/Rohrbach.

— Weiter entlang Richtung Osten des Waldrandes bis zum Auftreffen auf den Waldweg, welcher genau Richtung Norden führt Grundstück Fl.-Nr. 1370/2 in der Gemarkung Hütting. Diesen Feldweg nach Norden folgend bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze nach ca. 500 m. Ab hier bildet den weiteren Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes die nach Nordost bzw. Norden und wieder Richtung Osten verlaufende Landkreisgrenze bis zum Auftreffen dieser Landkreisgrenze im Wellheimer Donautrockental auf die hier von West nach Ost verlaufende Schutter.

— Ebenfalls folgt ab hier Richtung Osten die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Landkreisgrenze und

zieht sich in das Schuttetal nördlich des Gehöftes Waldau vorbei bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hütting/Bergen (Ostgrenze Fl.-Nr. 331/1 Gemarkung Hütting).

— Ab hier nach Süden der Gemarkungsgrenze Hütting/Bergen entlang, die Schutter überquerend bis zum Auftreffen auf den Feldweg „Bauchenberger Mühlweg“ Fl.-Nr. 418/2 Gemarkung Hütting.

— Ab hier nach Südosten umbiegend den „Bauchenberger Mühlweg“ entlang bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1300/2 Gemarkung Bergen.

— Nach Südwesten der Gemarkungsgrenze folgend den Hang hinauf, das Grundstück Fl.-Nr. 1296/2 Gemarkung Bergen abschließend, nach Südosten weiterhin entlang der Gemarkungsgrenze.

— Ab dem Süzipfel des Grundstückes Fl.-Nr. 1293 Gemarkung Bergen (Bergholz) nach Südwesten weiterhin der Gemarkungsgrenze folgend bis zum Waldrand.

— Ab hier verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Westen, Nordwesten und wieder nach Südwesten umbiegend, im sog. „Weingarten“ entlang der Gemarkungsgrenze Hütting/Bergen auf den Waldweg Fl.-Nr. 1877 Gemarkung Hütting zu.

— Einen von hier Richtung nordwest führenden Feldweg Grundstück Fl.-Nr. 1877 Gemarkung Hütting ca. 200 m fortfolgend zieht sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dann an der Wegegabelung nach Westen, entlang des Waldweges Fl.-Nr. 1875/5 und 1828/4 Gemarkung Hütting nach Westen fort bis zum Auftreffen an den Waldrand in der Richtung Wolpertsau.

— Ab hier umgeht die Grenze des Landschaftsschutzgebietes die Rodungsinsel Wolpertsau im Norden und zieht sich entlang des neu angelegten Waldweges innerhalb des sog. Spitalwaldes nach Westen fort und biegt auf gleicher Höhe nach ca. 600 m Richtung Süden bzw. Südosten um und trifft hier auf die Staatsstraße 2334 am Waldweg bzw. Kreuzungspunkt der Gemarkungen Hütting, Markt Rennertshofen bzw. Bergen, Stadt Neuburg a. d. Donau.

— Ab hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Nordwesten entlang der Staatsstraße Nordgrenze bis zum Auftreffen auf den nach ca. 600 m Richtung Südwesten verlaufenden Feldweg Grundstück Fl.-Nr. 418, Gemarkung Hütting.

— Diesem Feldweg (Westgrenze) nach Südwesten folgend und entlang des anschließenden Feldweges Grundstück Fl.-Nr. 429 Gemarkung Hütting bis zum Auftreffen auf den Waldrand.

— Ab hier zieht sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang des Waldrandes nach Westen bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl.-Nr. 420 Gemarkung Hütting diesen nach Süden fortfolgend und nach ca. 200 m nach Nordwest den Waldrand entlang folgend bis zu dem Richtung Süden abzweigenden Waldweg Fl.-Nr. 441/1 Gemarkung Hütting. An diesem Wegeschnittpunkt biegt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Südwesten um und trifft nach ca. 300 m auf die Gemarkungsgrenze Mauern/Hütting.

— Ab hier verläuft die Grenze nach Westen entlang der Gemarkungsgrenze ca. 900 m lang und biegt dann immer entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden um.

— Den weiteren Grenzverlauf bestimmt die Gemarkungsgrenze bis zu deren Südwesteck beim Auftreffen auf eine Wegegabelung dem Waldweg Grundstück Fl.-Nr. 656/4 Gemarkung Mauern ca. 200 m folgend bis zum Osteck des großen Waldgrundstückes Fl.-Nr. 533 Gemarkung Mauern.

— Diese Grundstücksgrenze nach Südwesten entlang fol-

gend zieht sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis zum Waldrand hin bzw. dem Auftreffen auf das Feldgrundstück FL-Nr. 418 Gemarkung Mauern.

— Ab hier bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Norden fortfolgend die Feld-Waldgrenze entlang der Südgrenze des Grundstückes FL-Nr. 533 Gemarkung Mauern. Weiterhin verläuft die Grenze an der Westgrenze des Grundstückes FL-Nr. 433 bzw. 432 beide Gemarkung Mauern an den Rand des Gehöftes Siglohe hin.

— Beim Auftreffen auf den Weg Grundstück FL-Nr. 676/2 Gemarkung Mauern biegt die Grenze des Schutzgebietes nach Nordwesten um, folgt dem Weg und führt in gerader Linie entlang der Nordgrenze Grundstück FL-Nr. 453 Gemarkung Mauern auf den Steinbruch zu. Weiterhin bildet die Akker-Gehölzflächen-Nutzungsgrenze die Schutzgebietsgrenze entlang der Nord- bzw. Westseite des Grundstückes FL-Nr. 453 Gemarkung Mauern bis zum Auftreffen auf den von Treidelheim her kommenden Feldweg Grundstück FL-Nr. 301 der Gemarkung Mauern.

— Weiterhin verläuft die Grenze nach Südwest umbiegend entlang dieses Weges FL-Nr. 301 bis zum Auftreffen auf den sog. Mitterweg Grundstück FL-Nr. 195 in der Gemarkung Mauern.

— Bis zum Ortsrand von Treidelheim bildet dieser Weg die Grenze und biegt auf der Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 187 und 186 nach Norden um und trifft dann auf die nach Westen verlaufende Fahrspur Grundstück FL-Nr. 185 in der Gemarkung Mauern.

— Ab hier bildet dieser Weg Richtung Westen die Schutzgebietsgrenze bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2047.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und der vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Gemeindeteile sind mit grüner Farbe in den Karten M 1:5000 und M 1:25000, ausgefertigt vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 16. 2. 1984 eingetragen.

Die Karte M 1:50000 (Anlage) dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die jeweils in der Karte M 1:5000 dargestellten Ortsbereiche Mauern, Ellenbrunn und Hütting.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Grenzbeschreibung gemäß Absatz 1 und den Eintragungen in den Karten ist die Karte M 1:5000 maßgeblich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Wellheimer Donautrockental“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die floristisch bedeutsamen Talhänge mit Kalkmagerrasen und kleineren Trockenrasenresten sowie die wärmeliebenden Kalkbuchenwälder und Wacholderheiden mit ihrem Artenreichtum zu schützen,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die unverfälschte Erhaltung dieses Urstromtales der Donau als heimatkundliche und erdgeschichtliche Besonderheit, sowie die kleineren Taleinschnitte wie Rohrbacher Senke, Langes Tal, Talverlauf Richtung Bergen und Talabschnitt der Schutter im Nordwesten als typische, die Eigenart des Albrandes prägende Landschaftsformen zu sichern und

3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

### § 4

#### Verbote, Befreiungen

(1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Ziel der Verordnung (§ 3) vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Befreiung wird vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 Bay-NatSchG).

### § 5

#### Erlaubnisse

(1) Für folgende Vorhaben ist die Erlaubnis des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde erforderlich:

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 BayBO) zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist; zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere:

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von ortsüblichen, landschafts- und tierartgerechten Weidezäunen und von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen ohne Verwendung von Beton;

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen z. B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und andere Erdaufschlüsse;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

a) Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;

b) Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von

aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen;

bb) Rohrleitungen, durch die das Weidevieh mit Wasser versorgt wird;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur Jagdausübung und zum Jagdschutz;

4. außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu zelten oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern;

5. außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu grillen oder Feuer zu entfachen;

6. Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher herzustellen oder zu verändern;

7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;

8. Hängegleiter zu betreiben;

9. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trockenlegen;

10. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, wenn die Maßnahme nicht der ordnungsgemäßen Nutzung entspricht und den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die plenterartige Holznutzung gestattet.

(2) Wird eine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis und die Erklärung des Einvernehmens nach Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG bedürfen für Vorhaben, die besonders ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Bauvorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) (z. B. Hotel- und Apartmentanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) und für Freileitungen ab 110-KV Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b).

## § 6

### Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben:

1. Die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. Unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 9 und 10.

2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.

3. Die zur laufenden Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Drainagen und Leitungen notwendigen Maßnahmen.

4. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,

2. ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis

a) bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),

b) Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a),

c) Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b),

d) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3),

e) außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zeltet oder in organisierten Veranstaltungen lagert (§ 5 Abs. 1 Nr. 4),

f) außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze grillt oder Feuer entfacht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5),

g) Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher herstellt oder verändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 6),

h) Gegenstände an anderen als den zugelassenen Plätzen ablagert, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 7),

i) Hängegleiter betreibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8),

j) Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage entwässert oder trockenlegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9),

k) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 10),

3. vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2), nicht nachkommt.

(2) Neben der Verhängung der Geldbuße können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 16. Feb. 1984

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dr. Walter Asam

Landrat

